

# Satzung

der Ortsgemeinde Auel über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 17.01.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Auel folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Auel stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeindehalle zur Verfügung, und zwar
  - a) allen Ortsvereinen;
  - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
  - c) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtungen zu Veranstaltung nutzen wollen;
  - d) alle Jugendgruppen und Organisationen, die aufgrund der ergangenen Richtlinien einen Anspruch haben.
- (2) Im Rahmen der Sondervereinbarung kann die Gemeindehalle auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Gemeinde ansässigen Personen oder Organisationen und für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## § 2

### Antragsverfahren, Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihrer Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplans, der vom Ortsbürgermeister/in jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird.  
In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.
- (3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zu Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister/in, der die Benutzungserlaubnis oder die Ablehnung schriftlich erteilt.  
Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall über die Benutzung.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der in der Erlaubnis genannten Räume und Einrichtungen sowie die sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten

für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnungen für die Gemeindehalle als rechtsverbindlich anerkennt.

- (5) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Partei, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (6) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Schlüsselverfahren**

- (1) Über die dauerhafte Aushändigung eines Schlüssels zur Gemeindehalle an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister/in. Es erfolgt eine Eintragung in die Schlüsselliste.
- (2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung ausgegeben.
- (3) Die Nachfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.
- (5) Im Übrigen gelten die in dem Vertrag zur Schlüsselübergabe aufgeführten Bedingungen.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.
- (2) Den Anordnungen des/ der Ortsbürgermeisters/in bzw. eines Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ortsgemeinderat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach der Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich
  - a) die Räume und benutzten Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
  - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur – wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich – betrieben werden.

- (6) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muss der Veranstalter entsprechend der Benutzungsordnung bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von dem Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.
- (5) Fehlendes Inventar wird dem Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme
- a) der Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
  - b) bei Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Waren oder Dienstleistungen,
  - c) der Inanspruchnahme für Familienfeiern oder sonstigen privaten Veranstaltungen,
  - d) der Inanspruchnahme für Beerdigungskaffee.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 grundsätzlich gegen eine Gebühr.

## § 7

### Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe a) oder b) |         |
| für den ersten Tag  | 75,00 € |
| für jeden weiteren Tag  | 25,00 € |
| b) Für Familienfeiern nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c)            | 50,00 € |
| c) Für Beerdigungskaffee nach § 6 Abs. Buchstabe d)           | 25,00 € |

(2) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 1 Abs. 2) sowie für gewerbliche Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe a) oder b) |          |
| für den ersten Tag  | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag  | 50,00 €  |
| b) Für Familienfeiern nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c)            | 75,00 €  |
| c) Für Beerdigungskaffee nach § 6 Abs. Buchstabe d)           | 50,00 €  |

Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu entrichten.

(3) Für Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde und der Seniorenfeier der Ortsgemeinde, wird bis auf Weiters, keine Gebühr erhoben.

(4) Die Nutzung der Gemeindehalle kann frühestens einen Tag vorher ab 20.00 Uhr und nach Absprache in Anspruch genommen werden. Ende der Nutzung ist der darauf folgende Tag 20.00 Uhr.

(5) Bei Bedarf kann die Gaststätte, in Absprache mit dem Pächter (MGV-Loreley), angemietet werden.

## § 8

### Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Strom, Heizung und Wasser/Abwasser der Ortsgemeinde zu erstatten.

Die Nebenkosten (Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) werden nach Verbrauch abgerechnet. Der Preis für die jeweiligen Verbrauchseinheiten wird durch Beschluss des Gemeinderates jährlich im Voraus festgesetzt.

(2) Der Strom-, Öl- und Wasserverbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten wird dem Benutzer mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

## § 9

### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Auel zu zahlen.

## § 10

### Reinigungspflicht

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere den Reinigungspflichten gemäß § 4 Abs. 5 a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.01.2011 in Kraft.

Auel, den 17.01.2011  
Ortsgemeinde  
Auel

  
Birgit Schmitt  
Ortsbürgermeisterin

